Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6624**

14. Wahlperiode 04. 07. 2001

Antrag

der Abgeordneten Birgit Homburger, Marita Sehn, Hildebrecht Braun (Augsburg), Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Jörg van Essen, Horst Friedrich (Bayreuth), Hans-Michael Goldmann, Dr. Karlheinz Guttmacher, Dr. Helmut Haussmann, Ulrich Heinrich, Walter Hirche, Ulrich Irmer, Dr. Heinrich L. Kolb, Jürgen Koppelin, Dirk Niebel, Günther Friedrich Nolting, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Dr. Irmgard Schwaetzer, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der F.D.P.

Umsetzung der EU-Luftqualitätsrichtlinien in nationales Recht

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Richtlinien 96/62/EG und 1999/30/EG sind auf die Verbesserung der Luftqualität in Europa ausgerichtet. Die Richtlinie 96/62/EG des Rates vom 27. September 1996 über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität enthält Leitlinien zur gebietsbezogenen Luftreinhaltung. Die Richtlinie 1999/30/EG des Rates vom 22. April 1999 über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft soll über die Vorgabe von Luftqualitätszielen bzw. -grenzwerten für SO_2, NO_x, Feinstaub und Blei eine Verbesserung der Immissionssituation erreichen. Die Richtlinie 1999/30/EG ist bis zum 19. Juli 2001 umzusetzen.

In ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der F.D.P. hat die Bundesregierung erklärt, die Richtlinien durch Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der 22. Bundes-Immissionsschutzverordnung (Verordnung über Immissionswerte – 22. BImSchV) umsetzen zu wollen. Zur Konkretisierung der Betreiberpflicht in § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sollen die Werte auch bei der Novelle der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), mithin in das deutsche Anlagenzulassungsrecht, übernommen werden.

Dies wird dem Zweck der EG-Richtlinien nicht gerecht. Die Richtlinien wollen keine Gefahrengrenze markieren, sondern sind dazu bestimmt, eine sehr anspruchsvolle Vorsorge zu verwirklichen. Dazu wird nicht auf eine Veränderung des Anlagenzulassungsrechts abgestellt, sondern auf die Erstellung von regionalen Aktionsplänen für Gebiete, in denen es zu einer Überschreitung von gesetzten Grenzwerten kommt. Ziel der Richtlinien ist es, in den Mitgliedstaaten ein Luftqualitätsniveau zu erreichen, das hinsichtlich einzelner Schadstoffe über das jetzige Niveau klassischer Reinluftgebiete hinausgeht. Es steht zu befürchten, dass in vielen – gerade industriellen – Ballungsgebieten Neuanlagen und Änderungen genehmigungspflichtiger Anlagen nicht mehr genehmigungsfähig sind, weil schon die Vorbelastung der Luft in diesen Gebieten diese Werte überschreitet. Die von der Bundesregierung geplante Umsetzung

der Richtlinien birgt die Gefahr, dass ein großer Teil neu zuzulassender Anlagen nur noch ausnahmsweise genehmigungsfähig sein wird. Die Bundesregierung teilt diese Befürchtung nicht, da nach ihrer Auffassung aufgrund der dynamischen Entwicklung des Standes der Technik zum Anlagenbetrieb, rückläufiger Emissionen aus dem Verkehrsbereich und anderer Maßnahmen zur Luftreinhaltung die Luftqualitätsgrenzwerte zu den in den Richtlinien angegebenen Zeitpunkten unterschritten werden können. Die Verbesserung des Standes der Technik bei Industrieanlagen (Emissionsseite) kann aber vielfach regionale Belastungsschwerpunkte nicht beseitigen, da andere Sektoren maßgeblich das Immissionsniveau bestimmen.

Wenn im Einzelfall verkehrsbedingte Emissionen die Luftqualität in einem bestimmten Gebiet bestimmen, kann auch die Verweigerung einer immissionsrechtlichen Anlagengenehmigung wenig bewirken. Insofern ist auch die Entwicklung des Standes der Technik nicht entscheidend, da in diesen Fällen anlagenbezogene Immissionen nicht dominant sind, sondern die Immissionen aus anderen Quellen stammen. Ein noch so weit fortgeschrittener Stand der Technik führt in diesem Fall nicht weiter. Die Übernahme der EU-Luftqualitätswerte in die TA Luft und damit in das Anlagenzulassungsrecht ist damit nicht sinnvoll.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die EU-Luftqualitätsrichtlinien durch Übernahme von Immissionsplanwerten in die 22. BImSchV umzusetzen, aufgrund derer sektorenübergreifende Luftreinhaltepläne mit Vorsorgecharakter zu erstellen sind;
2. auf die zusätzliche Übernahme der Luftqualitätsgrenzwerte der Richtlinie 1999/30/EG in das Anlagenzulassungsrecht zu verzichten.

Berlin, den 3. Juli 2001

Birgit Homburger
Marita Sehn
Hildebrecht Braun (Augsburg)
Rainer Brüderle
Ernst Burgbacher
Jörg van Essen
Horst Friedrich (Bayreuth)
Hans-Michael Goldmann
Dr. Karlheinz Guttmacher
Dr. Helmut Haussmann
Ulrich Heinrich
Walter Hirche
Ulrich Irmer
Dr. Heinrich L. Kolb
Jürgen Koppelin
Dirk Niebel
Günther Friedrich Nolting
Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Detlef Parr
Cornelia Pieper
Dr. Edzard Schmidt-Jortzig
Dr. Irmgard Schwaetzer
Carl-Ludwig Thiele
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333